

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 489



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 64. Jahrgang  
6. Dezember 2021

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2021/C 489/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10284 — KPS / CROWN EUROPEAN TINPLATE) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2021/C 489/02	Euro-Wechselkurs — 3. Dezember 2021 .....	2
---------------	---	---

### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2021/C 489/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10341 — PRINCE / FERRO) <sup>(1)</sup> .....	3
2021/C 489/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10556 — BELLIS / KKR / JAJA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

### **Europäische Kommission**

2021/C 489/05	Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einziges Dokuments .....	7
2021/C 489/06	BEKANNTMACHUNG – ÖFFENTLICHE KONSULTATION — Geografische Angaben aus Costa Rica, die in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden sollen .....	10

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.10284 — KPS / CROWN EUROPEAN TINPLATE)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 489/01)

Am 11. August 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10284 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

3. Dezember 2021

(2021/C 489/02)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1291	CAD	Kanadischer Dollar	1,4471
JPY	Japanischer Yen	127,97	HKD	Hongkong-Dollar	8,8006
DKK	Dänische Krone	7,4362	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6634
GBP	Pfund Sterling	0,85048	SGD	Singapur-Dollar	1,5466
SEK	Schwedische Krone	10,3185	KRW	Südkoreanischer Won	1 334,04
CHF	Schweizer Franken	1,0387	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,9509
ISK	Isländische Krone	146,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1935
NOK	Norwegische Krone	10,2875	HRK	Kroatische Kuna	7,5273
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 288,18
CZK	Tschechische Krone	25,415	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7772
HUF	Ungarischer Forint	363,86	PHP	Philippinischer Peso	57,048
PLN	Polnischer Zloty	4,5923	RUB	Russischer Rubel	83,0225
RON	Rumänischer Leu	4,9493	THB	Thailändischer Baht	38,254
TRY	Türkische Lira	15,6131	BRL	Brasilianischer Real	6,3687
AUD	Australischer Dollar	1,5999	MXN	Mexikanischer Peso	23,9841
			INR	Indische Rupie	84,8455

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10341 — PRINCE / FERRO)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 489/03)

1. Am 26. November 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ASP Prince Holdings Inc. („Prince“, USA), die letztlich von verbundenen Fonds kontrolliert wird, die wiederum von American Securities LLC („American Securities“) verwaltet werden;
- Ferro Corporation („Ferro“, USA).

Prince übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ferro.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Prince: Herstellung mineralischer Chemikalien, Mineralien und Industriezusätze sowie Produkte mit Schwerpunkt auf der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Spezialprodukten für Anwendungen in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen, darunter Bauwesen, Elektronik, Konsumgüter, Landwirtschaft, Automobilindustrie, Öl- und Gasindustrie und Schwergeräte.
- Ferro: Lieferung (i)) funktioneller Beschichtungen für Glas, Metall, Keramik und andere Substrate sowie von (ii)) Farblösungen in Form von Pigmenten und Farbstoffen für eine breite Palette von Anwendungen und Industrien, vor allem im Baugewerbe, in der Automobilindustrie, bei Industrieprodukten sowie bei Haushaltsausstattungen und -geräten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10341 — PRINCE / FERRO

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10556 — BELLIS / KKR / JAJA)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 489/04)

1. Am 26. November 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bellis Phantom Holdco Limited („Bellis“, Vereinigtes Königreich), gemeinsam kontrolliert von Herrn Mohsin Issa und Herrn Zuber Issa (zusammen die „Issa-Brüder“) einerseits und TDR Capital LLP („TDR Capital“) andererseits,
- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA) und
- Jaja Finance Holding (UK) Limited („Jaja“, Vereinigtes Königreich).

Bellis und KKR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Jaja.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bellis ist eine Zweckgesellschaft, die von den Issa-Brüdern und von TDR Capital kontrolliert wird.
- Die Issa-Brüder sind Gründer der Gruppe Euro Garages.
- TDR Capital ist eine Beteiligungsgesellschaft, die in zahlreichen Branchen tätig ist, darunter Kraftstoff- und Lebensmittel Einzelhandel, Fitnessstudios, Pubs und Restaurants, Kauf von Schuldtiteln, Lebensversicherung.
- KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet.
- Jaja bietet im Vereinigten Königreich Dienstleistungen im Bereich der Ausgabe von Kreditkarten und Co-Branding-Zahlungslösungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10556 — BELLIS / KKR / JAJA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments**

(2021/C 489/05)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der eAmbrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

**„NOORD-HOLLANDSE GOUDA“****EU-Nr.: PDO-NL-0314-AM01 – 7. Juli 2021****g. U. ( X ) g. A. ( )****1. Name**

„Noord-Hollandse Gouda“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Niederlande

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.3. Käse

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

„Noord-Hollandse Gouda“ ist ein Käse der Sorte Gouda (zylindrisch oder blockförmig mit einem Gewicht von 2,5 bis 30 kg). Die besonderen Merkmale sind:

- Geschmack: aromatisch, angenehm, schmelzend, je nach Alter mild bis scharf. „Noord-Hollandse Gouda“ ist weniger salzig als andere Goudakäse.
- Querschnitt: Nach dem Schneiden des Käses werden Löcher sichtbar, die ungleichmäßig verteilt sein können.
- Rinde: Die Rinde des Käses ist geschlossen, glatt und weist keine sichtbare Schimmelbildung auf. Insbesondere die leichte Aufbewahrung ist eines der hervorstechendsten Merkmale des Käses.
- Konsistenz: Der Käse „füllt“ den Bohrer und nach Überwindung des ersten Widerstandes ist er sehr geschmeidig. Der Käse wurde traditionell aufgrund dieses typischen Qualitätsmerkmals als „mollig zuivel“ bezeichnet.

(1) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Das Futter des Milchviehs, das reich an Gras ist und aus der Weideregion Nordholland stammt, ist für die Qualität von „Noord-Hollandse Gouda“ von besonderer Bedeutung. Der prozentuale Anteil an Raufutter wie Gras und Silage, das aus dem Erzeugungsgebiet stammt, macht mindestens 50 % der den milchgebenden Kühen jährlich verabreichten Gesamttrockenmasse aus. Es kann nicht ausschließlich Futter aus Rohstoffen aus dem geografischen Gebiet gefüttert werden, da das Milchvieh sowohl Kraft- als auch Raufutter benötigt. Kraftfutter steht in dem geografischen Gebiet kaum oder gar nicht zur Verfügung. Im Winter steht Futter aus dem geografischen Gebiet in Form von Silage zur Verfügung. In Jahren mit schlechten Bedingungen für das Graswachstum kann es beispielsweise erforderlich sein, Raufutter aus einem anderen Gebiet zu beziehen. Aus diesem Grund wird ein Mindestwert von 50 % vorgeschrieben.

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

„Noord-Hollandse Gouda“ wird ausschließlich aus Milch hergestellt, die in der Provinz Nordholland erzeugt wird.

Innerhalb von 12 Stunden nach dem Eintreffen der Milch in der Käserei wird sie für höchstens 30 Sekunden auf 65 °C erhitzt oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen und anschließend zu Käseemilch verarbeitet. Der Fettgehalt der Milch wird hierfür standardisiert, sodass der Käse als Endprodukt zwischen 48 % und 52 % Fettgehalt in der Trockenmasse aufweist. Die Käseemilch wird bei einer Temperatur von mindestens 72 °C mindestens 15 Sekunden lang pasteurisiert oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen. Die Milch wird mithilfe von Kälberlab oder mikrobiellem Lab bei einer Temperatur zwischen 31 und 34 °C dickgelegt. Die bei diesem Prozess auftretende Trennung und Koagulation der Milcheiweiße ist charakteristisch für „Noord-Hollandse Gouda“. Es dürfen keine produktiven Organismen, einschließlich Mikroorganismen, die durch rekombinante DNA-Technologie erzeugt wurden, für die Herstellung des Labs verwendet werden. Durch gentechnische Veränderungen gewonnenes Lab darf daher nicht verwendet werden.

Zur Säuerung wird eine Mischkultur von Starterbakterien verwendet, die zur Gruppe der LD Starterkulturen gehört: *Lactococcus lactis* ssp. *lactis* und/oder *Lactococcus lactis* ssp. *cremoris*, *Leuconostoc* spp. und/oder *Lactococcus lactis* ssp. *lactis* biovar. *diacetylactis*.

Der durch Gerinnung gewonnene Bruch wird von der Molke getrennt und so weiterverarbeitet und gewaschen, dass sich ein eher milder als saurer Geschmack entwickelt (pH-Wert nach 14 Tagen über 5,25). Dieser Bruch wird in Fässern gepresst und damit in die richtige Form und auf das richtige Gewicht gebracht. Der so entstandene Käse wird in Salzlake eingelegt, bis er einen Salzgehalt in der Trockenmasse von durchschnittlich weniger als 3,3 % aufweist. Der maximale Salzgehalt in der Trockenmasse liegt bei 3,6 %.

„Noord-Hollandse Gouda“ reift zwischen 4 Wochen und 18 Monaten auf natürliche Weise bei einer Temperatur von mindestens 14 °C.

Die Milcherzeugung, die Verarbeitung und die gesamte grundlegende Zubereitung des Käses finden – wie es traditionell üblich war – in dem geografischen Gebiet statt.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Schneiden, Verpacken in Fertigpackungen und die Reifung von „Noord-Hollandse Gouda“ kann sowohl innerhalb als auch außerhalb von Nordholland unter der Bedingung erfolgen, dass vom nächsten Verarbeiter ein lückenloses Verwaltungskontrollsystem angewandt wird, sodass die Herkunftsermittlung nach der nur einmal vergebenen Kombination aus Zahlen und Buchstaben auf dem Kontrollzeichen des geschnittenen „Noord-Hollandse Gouda“ gewährleistet ist und die Herkunft für den Verbraucher garantiert bleibt.

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Vor dem Pressen des Bruchs wird jeder Käselab von „Noord-Hollandse Gouda“ mit einer Kaseinmarke versehen. Neben dem Namen „Noord-Hollandse Gouda“ besteht diese Marke aus einer nur einmal vergebenen Kombination aus Buchstaben und aufsteigenden Zahlen (alphanumerisch, numerisch oder grafisch-numerisch).

Werden flexible Etiketten verwendet, müssen der Name „Noord-Hollandse Gouda“ und das obligatorische EU-Zeichen für g. U. darauf deutlich sichtbar sein.

Wird der Käse geschnitten und abgepackt verkauft, müssen der Name „Noord-Hollandse Gouda“ und das obligatorische EU-Zeichen für g. U. auf der Verpackung sichtbar sein.

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet, auf welches sich der Antrag bezieht, ist die niederländische Provinz Nordholland.

#### 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die besonderen Merkmale des „Noord-Hollandse Gouda“, insbesondere der angenehme Geschmack, die charakteristische trockene Rindenbildung und die einzigartige Konsistenz sind das Ergebnis einer Kombination aus der Zusammensetzung der Milch in der Weideregion Nordholland und der für die Herstellung von „Noord-Hollandse Gouda“ verwendeten Rezeptur. Aufgrund seiner besonderen Merkmale hebt „Noord-Hollandse Gouda“ sich in der Qualität ab. Verbraucher sind bereit, dafür einen höheren Preis zu zahlen.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Beschermde Oorsprongsbenaming (BOB) Noord-Hollandse Gouda (rvo.nl)

---

**BEKANNTMACHUNG – ÖFFENTLICHE KONSULTATION****Geografische Angaben aus Costa Rica, die in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden sollen**

(2021/C 489/06)

Im Rahmen des Abkommens <sup>(1)</sup> zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits <sup>(2)</sup> haben die costa-ricanischen Behörden eine zusätzliche im Rahmen des Abkommens zu schützende geografische Angabe vorgelegt.

In dem Abkommen ist gemäß Artikel 247 die Möglichkeit vorgesehen, dass zusätzliche geografische Angaben für Weine, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aufgenommen werden können, die auf der Grundlage der festgelegten Vorschriften und Verfahren zu schützen sind. Diese zusätzliche geografische Angabe wird nach erfolgreicher Prüfung durch die zuständigen Behörden im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren für den Assoziationsrat in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) aufgenommen.

Im Rahmen dieser Prüfung räumt die Kommission daher allen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie allen in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit ein, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: AGRI-A3@ec.europa.eu

Es werden nur die Einspruchserklärungen berücksichtigt, die innerhalb der genannten Frist eingehen und mit denen Folgendes nachgewiesen wird:

- a) Der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird, kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse und ist daher geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses in die Irre zu führen;
- b) er ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Europäischen Union (nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(3)</sup>) bereits geschützt und hier nachzulesen ist:

<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>

oder er ist gleichlautend mit einer der geografischen Angaben aus Nicht-EU-Ländern, die in der EU gemäß den auf der Website „Giview“ öffentlich zugänglichen bilateralen Abkommen geschützt <https://www.tmdn.org/giview/> bzw. in folgender Liste aufgeführt sind:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food\\_safety\\_and\\_quality/documents/list-gis-non-eu-countries-protected-in-eu\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food_safety_and_quality/documents/list-gis-non-eu-countries-protected-in-eu_en.pdf)

- c) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
- d) die Eintragung würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) oder es werden Angaben übermittelt, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss dieses Verfahrens und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes, mit dem diese Angabe in das eingangs genannte Abkommen aufgenommen wird, voraus.

<sup>(1)</sup> Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

**Geografische Angaben aus Costa Rica, die in der EU als geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschützt werden sollen**

Eingetragener Name in Costa Rica	Kurzbeschreibung
Café Tarrazú	Kaffee



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE